Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

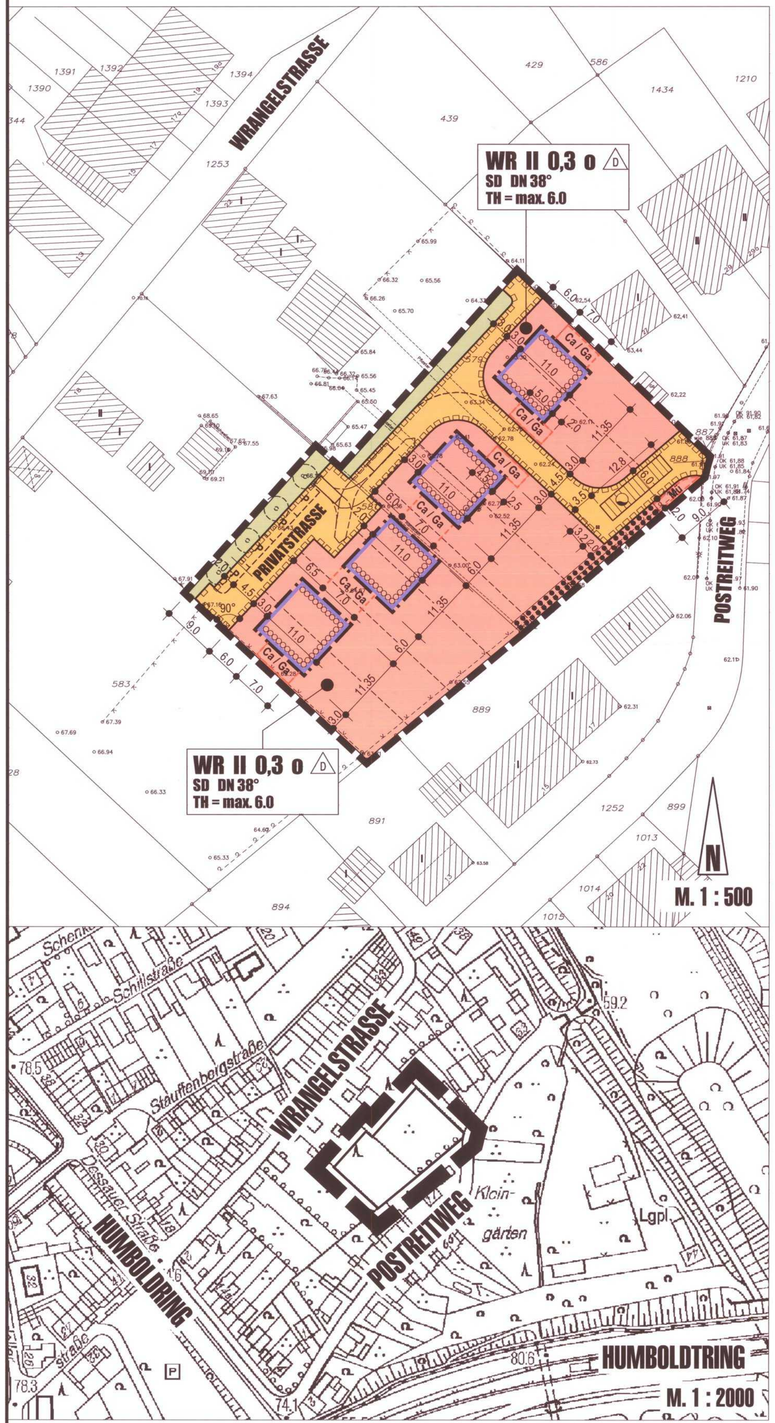

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ)

TH — Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

0 — offene Bauweise

D — Nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

private Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Wasser
(Regenrückhaltebecken unterirdisch, Ebene -1)

Grünflächen

Private Grünfläche (Abstandsgrün)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Neben-
anlagen, Stellplätze, Garagen und
Gemeinschaftsanlagen

Ca / Ga — Carports / Garagen

Mü — Mülltonnensammelplatz

Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger
Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger

Besucherstellplätze
(Hinweisliche Darstellung)

empfohlene Baumstandorte
(Hinweisliche Darstellung)

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Schalltechnische Anforderungen
(s. Textl. Festsetzungen Ziff. 6.2)

SD — Satteldach

DN — Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Weitere Planzeichen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978-1 D 2-7120.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Stand der Planunterlagen: März 2011

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1 Reine Wohngebiete (WR)

In den Reinen Wohngebieten sind die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Überschreitung der Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Vordächer, Balkone, Erker und Treppenvorbauten bis zu 1,50 m überschritten werden.

2.2 Gebäudesockel / Traufhöhen — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO

Innerhalb des WR-Gebietes darf die Oberkante des Gebäudesockels (Sockelhöhe) 0,5 m und die Oberkante der Traufe 6,0 m nicht überschreiten.

- Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße und der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.
- Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut.

3. Carports, Garagen und Nebenanlagen

3.1 Carports und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

3.2 In den Bereichen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, die der Müllentsorgung und der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, zulässig. — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Befestigte Flächen wie Zuwegungen und Zufahrten dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten. — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.2 Zufahrten und Wege sind unter Verwendung wasserdurchlässiger Bodenaufbauten und Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen) herzustellen. — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.3 Müllboxen und Garagen bzw. Carports sind entsprechend der Pflanzenliste mit Hecken- oder Kletterpflanzen (Pflanzenliste 3/5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) zu begrünen. — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

4.4 Je Grundstück ist jeweils ein mittelkroniger Baum zu pflanzen. Geeignet sind insbesondere einheimische Laubbäume (s. Pflanzenliste 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans HAACKEN + HAMMERMANN, April 2011) oder Obstbäume (s. Pflanzlisten der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß Koordinierungsausschuss „Obstwiesenschutz NRW"). — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

4.5 Für die rückwärtigen Gartengrundstücke, die unmittelbar an die private Erschließungsstraße grenzen, ist zur Einfriedigung die Anpflanzung von lebenden geschnittenen Hecken aus einheimischen Laubholzarten (s. Pflanzenliste 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans HAACKEN + HAMMERMANN, April 2011) vorzunehmen. — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

4.6 Die Garagen- bzw. Carportdächer sind mindestens extensiv (z.B. mit einer Sedumsprossen-Ansaat) zu begrünen. — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

4.7 Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen am nordwestlichen Rand des Vorhabenbezogenes sind flächig mit einer ein- oder zweireihigen Pflanzung aus heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (s. Pflanzenliste 1 / 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes). Es sind 4 mittelkronige Einzelbäume (20-25 cm Stammumfang) als Reihe mit einem Pflanzabstand von ca. 6,0 m anzuordnen. Die Sträucher (Höhe 60-100 cm oder 100-150 cm) sind mit einem seitlichen Pflanzabstand von 1,5 m anzupflanzen. Von der Grenze zu Nachbargrundstücken ist jeweils mindestens ein Abstand von 1 m einzuhalten. Die gesamten Böschungsflächen sind mit Bodendeckern (s. Pflanzenliste 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans HAACKEN + HAMMERMANN, April 2011) zu bepflanzen. — § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

4.8 Die Weißdornhecke im Südosten des Plangebietes ist zu erhalten. Während der Bauzeit ist sie zum Schutz mit einem festen Bauzaun zu umgeben. Innerhalb des Zaunes sind keine Materialien zu lagern. — § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Belastung mit Rechten festgesetzten Flächen sind wie folgt zu belasten: — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger
- Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.1 Festsetzung von Lärmpegelbereichen — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Das gesamte Vorhabengebiet ist durch Verkehrslärm von der BAB 40 und dem Hombdring vorbelastet.
Für das gesamte Vorhabengebiet wird der Lärmpegelbereich III festgesetzt. Entsprechend dem festgesetzten Lärmpegelbereich sind Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau" von November 1989) zu treffen.

6.2 Einbau von mechanischen Lüftungseinrichtungen

Innerhalb der gekennzeichneten Fassadenbereiche sind für Schlafräume und Kinderzimmer mechanische Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Lüftung ermöglichen, ohne dass die Fenster geöffnet werden müssen.

7. Gründung der geplanten Wohnhäuser — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz der geplanten Wohnhäuser vor Vernässung und vor möglichen Auswirkungen durch den ehemalig umgegangenen Bergbau sind Plattengründungen vorzusehen bzw. die Keller in wasserundurchlässigem Beton (WU-Beton) herzustellen.

8. Rückhaltung und Einleitung des Niederschlagswassers — § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a LWG NRW

Das auf der privaten Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser ist in einen privaten Regenwasser-Sammelkanal zu fassen und in das unterirdisch angeordnete Regenrückhaltebecken innerhalb der privaten Erschließungsstraße einzuleiten. Es darf nur eine gedrosselte Abflussmenge von 1,0 l/s erzeugt werden.

Für das auf den versiegelten Grundstücksflächen (Haus- und Garagen- bzw. Carportdächern) anfallende Niederschlagswasser ist auf jedem der acht Hausgrundstücke eine eigene Rückhaltung mit gedrosselter Weiterleitung anzulegen. Hierfür ist um jedes Haus ein L-förmig verlaufender unterirdischer Speicher einzurichten. Innerhalb dieses Speichers ist das Niederschlagswasser zurückzuhalten. Die gedrosselte Wassermenge ist in den privaten Regenwasser-Sammelkanal einzuleiten und von dort dem Regenrückhaltebecken am Beginn der privaten Erschließungsstraße zuzuführen. Von den Hausgrundstücken dürfen insgesamt maximal 0,36 l/s dem Regenwasser-Sammelkanal zugeführt werden.
Die gedrosselte Weiterleitung verläuft über die Baugrundstücke. Die Gestattung der Weiterführung ist als Leitungsrecht über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

9. Gestaltung

Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer mit Dachneigungen von 38° zulässig. — § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
Die geneigten Dachflächen sind in Material und Farbe einheitlich auszuführen.
Solaranlagen sind allgemein zulässig.
Garagen und Carports sind mit einem Flachdach auszuführen.

10. Brandschutz

Zur Sicherung des erforderlichen zweiten Rettungsweges aus der Dachgeschossebene sind die im Dachgeschoss gelegenen Fenster straßenseitig anzuordnen. Die Fenster haben den Anforderungen des § 40 Abs. 4 BauO NRW zu entsprechen. — § 17 Abs. 3 BauO NRW

II. Kennzeichnung

Bergbau — § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
Das gesamte Vorhabengebiet liegt im Bereich ehemaliger bergbaulicher Abbautätigkeiten.

III. Hinweise und Empfehlungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Zum Schutz und zur Erhaltung von Einzelbäumen sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) sowie der DIN 18 920 zu beachten. Auf alle unmittelbar an der Grenze stehenden Bäume außerhalb des Vorhabengebietes ist die Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr anzuwenden.
Bei Erdarbeiten im Bereich der Kronentraufen sind alle mechanischen Beschädigungen durch Baumaschinen zu vermeiden. Verdichtungen des Wurzelraums durch Befahren, zeitweise Material- oder Bodenlagerung und Einschüttungen sowie Abgrabungen sollten unterbleiben. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Baumwurzeln mit einem Durchmesser über 5 cm verletzt oder durchtrennt, sind die Schnittstellen z.B. mit Baumwachs ordnungsgemäß zu versorgen.

2. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung. Bei Baumaßnahmen sind im Umfeld stehende Bäume nach RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege, entsprechend der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - fachgerecht zu behandeln.
Die Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Gehölze sind vor Ausführungsbeginn vom Amt für Umweltschutz/Untere Landschaftsbehörde abnehmen zu lassen.

3. Der Stamm eines abgängigen Obstbaumes weist Spuren von Spechtaktivitäten auf. Eine Spechthöhle wurde jedoch nicht entdeckt. Eine Nutzung als Brutplatz kann zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Entfernen des Obstbaumstammes kann es in diesem Fall zu einer Zerstörung von potentiellen Brutplätzen und einem damit verbundenen Individuenverlust kommen. Zur Vermeidung dieser Eingriffe sind zwei Maßnahmen denkbar:
Der Stamm wird aufgrund des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes 'Verletzen oder Töten von Individuen' (§ 42(1)1 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vorgenommen. Das Landschaftsgesetz sieht dafür den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vor (§ 64 LG NRW). Ist eine Fällung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist der Baum vor Durchführung der Maßnahme auf Brutvorkommen zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss das Entfernen des Baumes nach Verlassen der Nester erfolgen.

4. Zum Schutz des Bodens ist vor Durchführung der Baumaßnahmen der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden zu sichern. Er ist sachgemäß zu lagern und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18 915.
Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein- oder Aufbringen von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Bodendenkmäler — §§ 15 und 16 DSchG NRW

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Vorhabengebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Es wird daher auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen.
Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf ihre unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, hingewiesen werden. Bodendenkmal und Entdeckungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

2. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungs- dienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass das Vorhabengebiet in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Es wird vor Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.
Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

3. Bergbau

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich bergbaulicher Aktivitäten. Auf Grund einer Grubenbildeinsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW konnte festgestellt werden, dass es sich hier um oberflächennahen Bergbau (60-70 m) handelt. Danach sind Tagesbrüche im Bereich des Vorhabengebietes nach Überprüfung der Gesamtsituation sehr unwahrscheinlich. Obwohl die Gründung der geplanten Doppelhäuser mittels bewehrter Bodenplatten unsensibel auf potentielle Baugrundsetzungen reagiert, werden zusätzlich noch Sonderungen im Lockergestein empfohlen, um potentielle schon vorhandene Gefügeveränderungen / Auflockerungen entweder ausschließen oder feststellen zu können. Bei Antreffen von bergbaubedingten Störstellen im Baugrund wird dringend empfohlen, einen entsprechenden Sachverständigen hinzuzuziehen.

4. Grenzabstände für Pflanzen

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten.

5. Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim — § 12 Abs. 3 Nr. 1a LuftVG

Das Vorhabengebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim. Der Standort liegt ca. 4.500 m vom Flughafen entfernt.
Die zustimmungs- und genehmigungsfreie Bauhöhe für das Plangebiet von ca. 170,00 mNN wird durch die geplante Wohnbebauung nicht erreicht. Die Belange der zivilen Luftfahrt sind daher nicht berührt.

6. Abfallentsorgung

Die Vorschriften der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr i.V.m. den Vorschriften der Landesbauordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sind hinsichtlich des Flächenbedarfs und der Stellung der Abfallbehältnisse sowie der Zufahrtsmöglichkeiten für Sammelfahrzeuge zu beachten.

7. Ausbau der Planstraße

Die Privatstraße ist straßenverkehrsrechtlich Teil des öffentlichen Verkehrsraumes mit den sich daraus ergebenden Folgen der §§ 5 b StVG und § 45 Abs. 5 StVO.
Die Privatstraße ist als Feuerwehrzufahrt gemäß Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) auszuführen und entsprechend auszuschildern.

8. Löschwasserversorgung

Die Gemeinde stellt eine angemessene Löschwasserversorgung sicher. Sofern die Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Der Löschwasserbedarf für den Bereich des Vorhabengebietes beträgt 48 m³/h.
Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Abstand von höchstens 100 m vorgesehen.
Die Vorgaben des § 5 BauO NRW in Bezug auf Zufahrtsmöglichkeiten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind zu beachten. — § 1 Abs. 2 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 'POSTREITWEG - E 18 (v)'

PLANZEICHNUNG (BLATT 1)

0 — 10 — 20

MASSTAB: 1:500
GEMARKUNG: Heißen
FLUR: 7
FLURSTÜCKE: teilw. 579, teilw. 581, 888

Der Bebauungsplan besteht aus **2** Blatt und einem textlichen Teil nebst Begründung und Umweltbericht. Die Zusammengehörigkeit ist beurkundet.

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975).

Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2) ist erarbeitet worden durch:

Mülheim an der Ruhr, den 08.04.2011

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
i.A.
(Amtsleiter)

Die Oberbürgermeisterin
i.V.
(Beigeordnete)

Planungsbüro
LA CITTÀ STADTPLANUNG
DIPL.-ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
HEINRICHSCHNEIDER
BISMARCKSTRASSE 16 · 41516 GREVENBROICH
TEL.: 02182 / 6999481 · FAX: 02182 / 6999482

Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist erarbeitet worden im Auftrag von:

TEN BRINKE
Wohnungsbau GmbH & Co. KG
Dinxperloer Str. 18-20
46399 Bocholt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, den 12.12.2011

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 14.03.12 die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2011

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
I.A.

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 17.05.11 die Auslegung des Entwurfes dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2) beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.11

Im Auftrage des Planungsausschusses der Stadt

Ausschussvorsitzender — Schriftführer

Der Entwurf dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie der Vorhaben- und Erschließungs- plan (Blatt 2) haben in der Zeit vom 07.05.2011 bis einschließlich 7.06.2011 öffentlich ausgelegen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2011

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
I.A.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Blatt 2) gemäß § 7 GO NW in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 und §12 BauGB als Satzung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeisterin — Schriftführer

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Blatt 2) sind mit der Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.12 im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2012

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Redaktionelle Ergänzung zur DIN 4109

Hinweis zur herangezogenen DIN-Norm 4109 ("Schallschutz im Hochbau" von November 1989):

Die DIN-Norm kann dauerhaft bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung eingesehen werden.